

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)



1. Neufassung zum **ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/03 1449/1A1A
für die Bauart/Bauartreihe einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/64 609

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) in Verbindung mit § 19 Nr. 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
- 1.3 § 9 Abs. 3 Nr. 2.a) in Verbindung mit der Anlage Anhang V Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Schäfer Werke
Postfach 11 20
5908 Neunkirchen-Pfannenbergr

3. Hersteller der Verpackung

Schäfer Werke
Postfach 11 20
5908 Neunkirchen-Pfannenbergr

4. Beschreibung der Bauart/Bauartreihe

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Chemtainer/Stopfenverschluß

4.2 Grundmaße

Durchmesser: 372 mm

- 4.3 Höhe
Fuß der Bauartreihe : 330 mm
Kopf der Bauartreihe: 612 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
Fuß der Bauartreihe : 20 Liter
Kopf der Bauartreihe: 50 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
233 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
CrNi-Stahl (Werkstoff Nr. 1.4301), Blechdicke: 1 mm
außen von einem angeschäumten Polyurethanmantel umschlossen
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
CrNi-Stahl (Werkstoff Nr. 1.4301)
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Faßkörper : Zeichnung Nr. 4-43-0024 "b", Blatt Nr. 1
vom 02.03.1992
Verschluß : Zeichnungen Nr. 4-43-0024, Blatt Nr. 2
vom 02.03.1992
5. Anforderungen an die Bauart/Bauartreihe
Die Bauartreihe wird durch die Baumuster eingegrenzt, die entsprechend Nr. 4 als "Fuß" und "Kopf gemäß Prüfbericht Nr. 1.5/55 133 vom 24.06.1992 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in Berlin und Bericht Nr. 98 004, Vgab 50 vom 25.08.1982 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt in 4950 Minden einer Bauartprüfung nach, bzw. vergleichbar dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
Teil der Bauartreihe sind Bauarten gleicher Konstruktion, Wanddicke, Werkstoffs, Querschnitts und unterschiedlicher Bauhöhe dann, wenn ihre Bauhöhe mindestens 330 mm und maximal 612 mm beträgt.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/Bauartreihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart/Bauartreihe festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n

1A1/X 2.0/800/...../D/BAM 1449 - SWN
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Dichte der Füllgüter (Verpackungsgruppe I) : $2,0 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$
Dichte der Füllgüter (Verpackungsgruppe II) : $3,0 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$
Dichte der Füllgüter (Verpackungsgruppe III) : $4,5 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$
Dampfdruck der Füllgüter bei $50 \text{ }^{\circ}\text{C}$: 300 kPa (absolut)
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei $55 \text{ }^{\circ}\text{C}$ auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von $15 \text{ }^{\circ}\text{C}$) darf 400 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart/Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

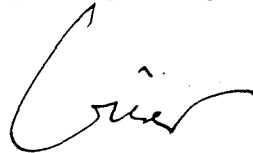
- 9.9 Die sich aus dem Betriebsdruck und dem Druck-Liter-Produkt ergebenden sachlichen Anforderungen der Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung - DruckbehV) in der Fassung vom 25. Juni 1992 (BGBL. I, S. 1171) an die Auslegung, Konstruktion, Fertigung, Prüfung und Zulassung müssen eingehalten werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart/Bauartreihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 1. Neufassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 11.5 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 1449/1A1A vom 06.12.1982 der Schäferwerke GmbH in 5240 Betzdorf, der damit seine Gültigkeit verliert.

1000 Berlin 45, den 22. Dezember 1992

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

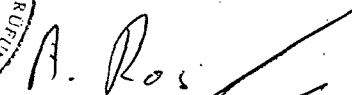
Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahr-
gutverpackungen



Dipl.-Ing. K. Wieser
Regierungsdirektor

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler